



# LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

## Gegen Zustellungsnachweis

Firma  
Lindermayr GmbH & Co. KG  
Innere Industriestraße 26  
86316 Friedberg-Derching

**EINGEGANGEN**

**08. März 2019**

Erl.....

Denkmalschutz - Bodendenkmalpflege

Aktenzeichen: 3242-1/3

Ansprechpartner: Janine Emmrich  
Zimmer: 218  
Telefon: 08251 92-325  
Telefax: 08251 92-375  
E-Mail: janine.emmrich@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 5. März 2019

**Denkmalschutzgesetz – BayDSchG –;  
Kiesabbau auf den Grundstücken Fl. Nrn. 838, 838/2 und 838/3 der Gemarkung Mühl-  
hausen;  
Antrag auf denkmalschutzrechtliche Grabungserlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG  
vom 22.02.2019**

Anlagen: 1 Formblatt – Anzeige Maßnahmenbeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

### **B e s c h e i d :**

- I. Der Fa. Lindermayr GmbH & Co. KG, vertreten durch den/die Geschäftsführer, wird die **denkmalschutzrechtliche Erlaubnis** für die Ausführung der Erdarbeiten im Zuge des Abbaus von Kies entsprechend dem Antrag vom 22.02.2019 erteilt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Grundstücke Fl. Nrn. 838, 838/2 und 838/3 der Gemarkung Mühlhausen entsprechend dem Antrag vom 22.02.2019.
- II. Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen:
  1. Die vorhandenen Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Vom Bauvorhaben nicht berührte Bodendenkmäler sind zu erhalten und konservatorisch zu überdecken. Die Arbeiten sind von einer archäologisch im Fachbereich Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma durchzuführen.
  2. Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
  3. Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Aichach-Friedberg (sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege) mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.



4. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
5. Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. II.1. und II.2. erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen.
6. Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziff. II.1 und II.2 im Rahmen des Zumutbaren von Ihnen zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB erfüllen, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit.

Die Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

III. Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (**Auflagenvorbehalt**).

IV. Die Erlaubnis ergeht unter folgender Bedingung:

Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist (**aufschiebende Bedingung**).

V. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

### Gründe:

#### I.

Für die Ausführung der Erdarbeiten im Zuge des Abbaus von Kies auf den Grundstücken Fl. Nrn. 838, 838/2 und 838/3 der Gemarkung Mühlhausen beantragte die Fa. Lindermayr GmbH und Co.KG am 22.02.2019 eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG.

#### II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 11 Abs. 4 BayDSchG in V. m. Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, BayRS 2010-1-I). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat zum Vorhaben am 26.02.2019 Stellung genommen (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG).



2. Für die beantragte Maßnahme ist nach Art. 1 Abs. 4 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG eine Erlaubnispflicht gegeben. Demnach bedarf einer Erlaubnis, wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach angenommen werden muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden.

In einem Teilbereich des Planungsgebiets liegt das bekannte Bodendenkmal „Siedlung der römischen Kaiserzeit“ (Inv.Nr. D-7-7531-0291). Darüber hinaus liegt das Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Grabenwerk vor und frühgeschichtlicher Zeitstellung sowie Siedlung der römischen Kaiserzeit (Inv.Nr. D-7-7531-0169).

Wegen der identischen topografischen Lage in einem offensichtlich siedlungsgünstigen Gebiet und wegen des raumgreifenden Charakters der beiden bekannten Bodendenkmäler ist auch im Areal zwischen den bekannten Bodendenkmälern mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von weiteren, bisher unbekanntem Bodendenkmälern zu rechnen. Diese Vermutung wird dadurch gestützt, dass in diesem Zwischenraum zahlreiche Einzelfunde gleicher Zeitstellung bekannt sind.

Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) wird Ihnen daher die Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG erteilt. Sie wird für die Durchführung der gesamten Maßnahme mit Auflagen und Hinweisen versehen, um auf Dauer eine Bestands- und Substanzgefährdung der Bodendenkmäler zu verhindern sowie um die gegebenen denkmalpflegerischen Belange wahren zu können.

Nach Abwägung der betroffenen und zu gewichtenden Belange sind die beantragten Maßnahmen nach Art. 7 BayDSchG zu erlauben. Zum Ausgleich der betroffenen, von der Verfassung geschützten Güter ist es erforderlich, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen (siehe Auflagen).

Um im Zeitpunkt der Entscheidung nicht absehbare Belange des Denkmalschutzes für den Fall ihres Bekanntwerdens verfahrensrechtlich zu sichern, ist in Anbetracht der erhöhten Anforderungen bei Durchführung von denkmalpflegerischen Fragen betreffenden Vorhaben ein Auflagenvorbehalt aufzunehmen; insbesondere auch, weil erfahrungsgemäß mit dem zutage Treten unbekannter Details hinsichtlich Erhaltungszustand, Konstruktion und Sanierungsmöglichkeiten zu rechnen ist.

Die im Bescheid enthaltenen Auflagen, die Bedingung sowie der Auflagenvorbehalt beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 BayVwVfG und erfolgen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Die unbeschränkte Ausführung der Tiefbaumaßnahme ohne Auflagen bzw. damit einhergehender zeitlicher Verzögerungen und Kosten muss hier hinter dem verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) zurück stehen.



4. Der Bescheid ergeht kostenfrei, da nach Art. 17 BayDSchG für Amtshandlungen nach dem Denkmalschutzgesetz keine Kosten erhoben werden.

**Hinweise:**

1. Die denkmalfachlichen Arbeiten sind in zwei Abschnitten von archäologisch qualifizierten Fachkräften (siehe Auflage Ziff. II.1) durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richten sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung. Das Ende der Ausgrabung ist gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD anzuzeigen (siehe Auflage Ziff. 1.4).
2. Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbstständig (z.B. im Internet unter verschiedenen Schlagworten [u.a. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region] finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichts).
3. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.
4. Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer 1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD unverzüglich vorzulegen.
5. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:  
[http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben\\_august\\_2016.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben_august_2016.pdf);  
[http://www.blfd.bayern.de/medien/fundvorgaben\\_2016.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/fundvorgaben_2016.pdf).
6. Denkmalschonende Umplanungen, wie z. B. der Verzicht auf Unterkellerung und tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege



ge berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

7. Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie denkmalrechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. **Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen.**
8. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
9. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
10. In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden. Informationen finden Sie unter:  
[http://www.blfd.bayern.de/hinweis\\_denkmaleigentuemers/foerderung\\_denkmalpfelegerischer\\_massnahmen/index.php](http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemers/foerderung_denkmalpfelegerischer_massnahmen/index.php)
11. Ansprechpartnerin beim BLfD für diese Maßnahme:  
Frau Dr. Ruth Sandner, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-39, E-Mail: [ruth.sandner@blfd.bayern.de](mailto:ruth.sandner@blfd.bayern.de) (dortiges Aktenzeichen: P-2016-2405-1\_S4).

**Diese Erlaubnis ersetzt nicht andere nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen wie z. B. eine Baugenehmigung.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup> Form** erhoben werden.



Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Emmrich  
Verwaltungsoberspektorin